

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21460 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs, Antrags und Anerkennungs bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/19333).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_125_21.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dem Statistischen Bundesamt anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend bei dieser statistischen Erhebung ist die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Bundesamt deshalb untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, soweit das möglich war. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten haben sollten. Solche Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. für Ende 2016 bei 1,5 Millionen lag – wobei auch diese Zahl nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern zudem Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus enthält (jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind hierbei hingegen nicht enthalten). Für Ende 2018 nannte das Statistische Bundesamt eine Zahl von insgesamt knapp 1,8 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland (<https://www.tagesschau.de/inland/schutzsuchende-deutschland-103.html>); aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/8258 ließ sich ebenfalls eine Gesamtzahl von knapp 1,8 Millionen Geflüchteten für Ende

2018 errechnen, wenn auch Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG berücksichtigt werden. Für Ende 2019 ergibt sich aus beiden Quellen unverändert eine Gesamtzahl von etwa 1,8 Millionen Geflüchteten in Deutschland, davon knapp 1,4 Millionen mit einem Schutzstatus (vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_274_12521.html und Bundestagsdrucksache 19/19333).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von über einer Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge) hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge zehntausender Asyl-Widerrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, vor allem Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt etwa 750 000 Ende 2019. Zudem hatten 350 000 Geflüchtete, viele aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. Über 110 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2019 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, aus: Bundestagsdrucksache 19/19333).

Etwa 66 500 Personen verfügten Ende 2019 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechtsregelungen oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b AufenthG), gut 56 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 21 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Knapp 9 000 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725 000 an, um dann bis Ende 2019 wieder auf knapp 468 000 zurückzugehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, ohne registriert worden zu sein, viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie: <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-ausreisepflichtige-es-genau-gibt.html> und <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). Auf Nachfrage erläuterte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 16. April 2020, dass es infolge von Überprüfungen von Datensätzen einen Rückgang der Zahl der im AZR gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung um 26 Prozent gegeben habe, von gut 64 000 im April 2017 auf 47 317 Ende September 2019. Ausreisepflichtige ohne Duldung bleiben demnach im AZR gespeichert, auch wenn sie nicht mehr in den Behörden vorsprechen, bis die Ausländerbehörden „Kenntnis von einem Fortzug erhalten“.

Gut 202 000 der knapp 250 000 zum Ende des Jahres 2019 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen der Aufnahme einer Ausbildung, wegen fehlender Reisedokumente oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. 36 Prozent dieser Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ wird nicht erfasst, ob den Betroffenen dieses Fehlen von Reisedokumenten angelastet werden kann. Häufig sind die fehlenden Dokumente auch nicht der ursächliche Grund dafür, dass eine Abschiebung

nicht vollzogen wird. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 42.536 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 25.348 männliche und 17.163 weibliche sowie 25 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 5.415 Personen waren unter 18 Jahre, 37.120 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 27.186 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 15.340 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 10 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.040 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	42.536
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	62,3
befristete Aufenthaltsrechte	35,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,1

Asylberechtigte insgesamt	42.536
darunter:	
Türkei	11.806
Syrien	6.875
Iran	5.563
Afghanistan	2.036
Irak	1.884
Eritrea	1.303
Sri Lanka	1.265
Kosovo	948
Russische Föderation	896
Pakistan	592
Ungeklärt	589
Polen	585
Äthiopien	555
Vietnam	516
China	489

Asylberechtigte insgesamt	42.536
Länder	
Baden-Württemberg	5.101
Bayern	4.191
Berlin	2.461

Asylberechtigte insgesamt	42.536
Länder	
Brandenburg	219
Bremen	603
Hamburg	1.729
Hessen	4.924
Mecklenburg-Vorpommern	139
Niedersachsen	5.139
Nordrhein-Westfalen	13.537
Rheinland-Pfalz	1.268
Saarland	766
Sachsen	822
Sachsen-Anhalt	312
Schleswig-Holstein	1.085
Thüringen	240

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 662.937 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), darunter 422.469 männliche und 239.947 weibliche, 3 diverse und 518 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 213.629 Personen waren unter 18 Jahre alt, 449.298 Personen über 17 Jahre alt und bei 10 Personen ist das Alter unbekannt.

79.462 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 582.987 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 488 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 20.254 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	662.937
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	9,8
befristete Aufenthaltsrechte	88,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,2

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Deutschland	662.937
darunter:	
Syrien	362.849
Irak	96.240
Afghanistan	41.610

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Deutschland	662.937
darunter:	
Eritrea	37.382
Iran	31.606
Ungeklärt	20.210
Türkei	16.094
Somalia	12.064
Staatenlos	6.995
Pakistan	5.899
Russische Föderation	3.912
Nigeria	2.965
Äthiopien	2.410
Aserbaidshjan	1.877
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1.745

Personen mit Flüchtlingsschutz	662.937
Länder	
Baden-Württemberg	70.732
Bayern	75.585
Berlin	28.120
Brandenburg	10.035
Bremen	13.923
Hamburg	18.942
Hessen	56.560
Mecklenburg-Vorpommern	8.958
Niedersachsen	75.130
Nordrhein-Westfalen	187.425
Rheinland-Pfalz	29.583
Saarland	17.276
Sachsen	19.410
Sachsen-Anhalt	14.746
Schleswig-Holstein	24.571
Thüringen	11.941

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative des AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert.

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 232.152 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 137.171 männliche, 94.794 weibliche und 187 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 73.518 Personen waren unter 18 Jahre, 158.633

Personen über 17 Jahre und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 10.330 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 221.310 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 512 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 5.017 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2020. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 111.386 Personen zum Stichtag 30. Juni 2020 erfasst, davon 59.665 männliche, 51.621 weibliche und 100 mit unbekanntem Geschlecht. 38.729 Personen waren unter 18 Jahre, 72.652 Personen über 17 Jahre und bei 5 Personen ist das Alter unbekannt. 23.270 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 87.923 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 193 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 4.418 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilen sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)
Deutschland	232.152
darunter:	
Syrien	154.417
Irak	22.429
Afghanistan	16.591
Eritrea	12.638
Somalia	6.754
Ungeklärt	6.077
Jemen	1.751
Staatenlos	1.511
Iran	1.248
Russische Föderation	1.119
Sudan (ohne Südsudan)	778
Nigeria	530
Libanon	513
Türkei	421
Libyen	405

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	111.386
darunter:	
Afghanistan	67.100
Syrien	5.083
Irak	5.082
Somalia	4.361
Nigeria	3.797
Russische Föderation	2.046
Kosovo	1.924
Eritrea	1.801
Armenien	1.454
Ungeklärt	1.173

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	111.386
darunter:	
Türkei	1.149
Äthiopien	1.139
Iran	1.106
Serbien	1.026
Guinea	906

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	232.152	111.386
darunter:		
Baden-Württemberg	19.391	10.430
Bayern	19.320	16.441
Berlin	17.033	7.567
Brandenburg	5.407	2.055
Bremen	3.094	1.450
Hamburg	4.564	6.941
Hessen	19.145	11.987
Mecklenburg-Vorpommern	2.309	1.474
Niedersachsen	28.130	9.433
Nordrhein-Westfalen	67.316	22.493
Rheinland-Pfalz	14.842	5.236
Saarland	3.972	964
Sachsen	6.280	3.944
Sachsen-Anhalt	5.705	3.080
Schleswig-Holstein	11.604	5.083
Thüringen	4.040	2.808

4. Bei wie vielen der in den Fragen Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2020 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 155.516 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2020 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2020	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	155.516
darunter:	
Syrien	68.680
Irak	23.329
Afghanistan	21.814
Iran	9.536
Eritrea	9.419
Ungeklärt	4.684
Somalia	3.577
Türkei	2.243

1. Halbjahr 2020	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	155.516
darunter:	
Staatenlos	1.584
Russische Föderation	1.357
Pakistan	1.155
Nigeria	1.146
Äthiopien	635
Aserbaidschan	511
Guinea	421

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 20.143 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18.237 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.905 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen/zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	Summe
insgesamt	18.968	892	283	20.143
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	15.357	108	5	15.470
befristete Aufenthaltsrechte	2.962	591	178	3.731
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	649	193	100	942

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Kosovo	6.975
Irak	3.320
Türkei	2.703
Serbien	1.240
Serbien und Montenegro (ehemals)	652
Syrien	637
Albanien	562
Sri Lanka	368
Jugoslawien (ehemals)	351
Serbien (ehemals)	286
Afghanistan	246
Iran	217
Polen	200
Vietnam	173
Montenegro	163

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 3.727 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2.512 männliche und 1.202 weibliche sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1.033 Personen waren unter 18 Jahre und 2.694 Personen über 17 Jahre alt. 717 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3.002 Personen sechs Jahre oder weniger.

Bei 8 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.032 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.727
Bundesländer	
Baden-Württemberg	185
Bayern	391
Berlin	17
Brandenburg	114
Bremen	55
Hamburg	4
Hessen	305
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	372
Nordrhein-Westfalen	1.353
Rheinland-Pfalz	134
Saarland	44
Sachsen	115
Sachsen-Anhalt	52
Schleswig-Holstein	534
Thüringen	41

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3.727
darunter:	
Irak	844
Afghanistan	373
Serbien	199
Russische Föderation	172
Syrien	172
Kosovo	156
Nigeria	112
Iran	110
Armenien	107
Türkei	103
Albanien	101
Pakistan	98
Ungeklärt	80
Aserbaidshan	78
Libanon	78

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 1.655 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 1.342 männliche und 312 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 26 Personen waren unter 18 Jahre und 1.629 Personen über 17 Jahre alt. 373 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.282 Personen sechs Jahre oder weniger. 321 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
Länder	1.655
Baden-Württemberg	311
Bayern	366
Berlin	64
Brandenburg	8
Bremen	8
Hamburg	86
Hessen	57
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	190
Nordrhein-Westfalen	345
Rheinland-Pfalz	61
Saarland	4
Sachsen	25
Sachsen-Anhalt	16
Schleswig-Holstein	74
Thüringen	16

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	1.655
darunter:	
Afghanistan	284
Albanien	215
Kosovo	122
Pakistan	97
Gambia	90
Ukraine	69
Nigeria	54
Irak	42
Iran	42
Guinea	39
Ägypten	37
Serbien	34
Kamerun	33
Armenien	33
Bangladesch	33

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2020 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 30. Juni 2020 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 210.015 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 218.550 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20.034
Bayern	32.272
Berlin	1.142
Brandenburg	7.588
Bremen	2.243
Hamburg	5.330
Hessen	18.492
Mecklenburg-Vorpommern	6.613
Niedersachsen	18.319
Nordrhein-Westfalen	51.729
Rheinland-Pfalz	11.600
Saarland	3.239
Sachsen	11.033
Sachsen-Anhalt	7.695
Schleswig-Holstein	6.789
Thüringen	5.897
Gesamt	210.015

Jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, erhalten nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des AufenthG. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des AufenthG auf Antrag verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020, und welche Personengruppen betraf dies insbesondere (bitte darlegen)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2020 insgesamt 3.774 Personen, darunter 1.972 männliche und 1.801 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 1.510 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2.264 Personen über 17 Jahre alt. 250 Personen lebten seit mehr als

sechs Jahren in Deutschland und 3.524 Personen sechs Jahre oder weniger. 18 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

§ 22 AufenthG ist nur für die Aufnahme einzelner Personen anwendbar. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne einer Zuordnung der aufgenommenen Einzelpersonen zu bestimmten Personengruppen erfolgt insofern nicht. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.774
Länder	
Baden-Württemberg	421
Bayern	515
Berlin	295
Brandenburg	101
Bremen	33
Hamburg	146
Hessen	309
Mecklenburg-Vorpommern	46
Niedersachsen	368
Nordrhein-Westfalen	880
Rheinland-Pfalz	162
Saarland	40
Sachsen	145
Sachsen-Anhalt	91
Schleswig-Holstein	153
Thüringen	69

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.774
darunter:	
Afghanistan	2.886
Syrien	419
Iran	83
Irak	55
Ungeklärt	55
Libanon	30
Jemen	22
Staatenlos	21
Eritrea	15
Türkei	13
Usbekistan	13
Bosnien und Herzegowina	12
Jordanien	12
Russische Föderation	11
Albanien	10

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2020 insgesamt 8.725 Personen, darunter 4.545 männliche, 4.175 weibliche und 5 Personen unbekanntes Geschlechts. 2.751 Personen waren unter 18 Jahre alt

und 5.974 Personen über 17 Jahre alt. 4.578 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4.145 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 2 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 417 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.725
Länder	
Baden-Württemberg	447
Bayern	326
Berlin	1.839
Brandenburg	114
Bremen	151
Hamburg	148
Hessen	301
Mecklenburg-Vorpommern	48
Niedersachsen	1.061
Nordrhein-Westfalen	1.942
Rheinland-Pfalz	550
Saarland	89
Sachsen	277
Sachsen-Anhalt	164
Schleswig-Holstein	194
Thüringen	1.074

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.725
darunter:	
Kosovo	1.253
Albanien	1.145
Serbien	1.093
Türkei	511
Russische Föderation	472
Nordmazedonien	435
Bosnien und Herzegowina	351
Afghanistan	307
Armenien	304
Irak	237
Libanon	217
Aserbaidshchan	174
Georgien	171
Pakistan	139
Iran	134

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 20.965 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 3.691 Personen waren unter 18 Jahre alt und 17.274 Personen über 17 Jahre alt. 14.697 Personen lebten seit

mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6.268 Personen sechs Jahre oder weniger. 330 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 90.872 Personen erfasst, davon 8.586 Personen unter 18 Jahre alt und 82.286 Personen über 17 Jahre alt. 67.598 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 23.269 Personen sechs Jahre oder weniger und bei 5 Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 863 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 4.382 Personen erfasst, davon waren 1.851 Personen unter 18 Jahre alt und 2.531 Personen über 17 Jahre alt. 181 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4.198 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 3 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 782 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	20.965	22.259	68.613	4.232	150
männlich	9.524	10.753	31.026	2.137	77
weiblich	11.431	11.473	37.577	2.091	73
unbekannt	10	33	10	4	

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	20.965
Baden-Württemberg	2.621
Bayern	700
Berlin	3.189
Brandenburg	522
Bremen	429
Hamburg	1.063
Hessen	1.362
Mecklenburg-Vorpommern	30
Niedersachsen	1.569
Nordrhein-Westfalen	6.137
Rheinland-Pfalz	755
Saarland	385
Sachsen	216
Sachsen-Anhalt	192
Schleswig-Holstein	960
Thüringen	835

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	
darunter:	20.965
Syrien	5.031
Kosovo	2.391
Serbien	2.196
Türkei	1.525
Bosnien und Herzegowina	1.487
Libanon	1.461
Irak	1.031
Ungeklärt	808

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	20.965
darunter:	
Afghanistan	655
Iran	424
Russische Föderation	288
Kroatien	272
Ukraine	266
Sri Lanka	258
Pakistan	224

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	22.259	68.613
Baden-Württemberg	3.102	7.299
Bayern	3.585	11.428
Berlin	1.418	3.949
Brandenburg	677	1.537
Bremen	244	467
Hamburg	515	1.889
Hessen	1.530	5.289
Mecklenburg-Vorpommern	394	1.629
Niedersachsen	1.741	5.856
Nordrhein-Westfalen	4.654	18.212
Rheinland-Pfalz	1.083	2.356
Saarland	278	867
Sachsen	1.245	3.899
Sachsen-Anhalt	523	1.707
Schleswig-Holstein	716	1.310
Thüringen	554	919

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	22.259
darunter:	
Syrien	17.467
Ukraine	1.344
Irak	1.285
Russische Föderation	699
Ungeklärt	284
Staatenlos	212
Somalia	168
Eritrea	119
Weißrussland	83
Iran	82
Moldau (Republik)	58
Usbekistan	58
Libanon	56
Aserbajdschan	44
Äthiopien	40

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	68.613
darunter:	
Ukraine	28.970
Russische Föderation	25.172
Moldau (Republik)	2.863

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	68.613
darunter:	
Usbekistan	1.864
Aserbaidschan	1.819
Weißrussland	1.528
Vietnam	1.407
Kirgisistan	1.044
Georgien	663
Kasachstan	645
Sowjetunion (ehemals)	518
Staatenlos	463
Lettland	294
Ungeklärt	237
Litauen	186

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	4.232	150
Baden-Württemberg	545	12
Bayern	607	18
Berlin	265	3
Brandenburg	128	3
Bremen	44	2
Hamburg	102	11
Hessen	267	12
Mecklenburg-Vorpommern	101	
Niedersachsen	556	3
Nordrhein-Westfalen	761	79
Rheinland-Pfalz	209	4
Saarland	51	
Sachsen	177	
Sachsen-Anhalt	108	
Schleswig-Holstein	208	3
Thüringen	103	

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	4.232
darunter:	
Syrien	2.606
Sudan (ohne Südsudan)	480
Eritrea	413
Somalia	400
Irak	84
Äthiopien	52
Südsudan	37
Libanon	32
Ungeklärt	24
Ägypten	21
Iran	20
Sudan (ehemals)	12
Sri Lanka	11
Staatenlos	11
Jemen	5

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	150
darunter:	
Ukraine	30
Kosovo	22
Serbien	11
Irak	10
Türkei	10
Afghanistan	9
Syrien	7
Bosnien und Herzegowina	4
Iran	4
Kongo, Dem. Republik	4
Sri Lanka	4
Armenien	3
Montenegro	3
Vietnam	3
Jugoslawien (ehemals)	2

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2020 waren im AZR insgesamt 737 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 188 Personen waren unter 18 Jahre alt und 549 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	707	30	737
männlich	370	14	384
weiblich	337	16	353

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	707	30	737
darunter:			
Baden-Württemberg	35	2	37
Bayern	23	0	23
Berlin	21	0	21
Brandenburg	1	0	1
Bremen	16	0	16
Hamburg	12	0	12
Hessen	11	0	11
Mecklenburg-Vorpommern	4	0	4
Niedersachsen	20	0	20
Nordrhein-Westfalen	70	0	70
Rheinland-Pfalz	21	0	21
Saarland	30	0	30
Sachsen	11	0	11
Sachsen-Anhalt	22	0	22
Schleswig-Holstein	395	28	423
Thüringen	15	0	15

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	707	30	737
darunter:			
Kosovo	236	3	239
Serbien	162	9	171
Türkei	49	4	53
Syrien	30	0	30
Irak	18	2	20
Libanon	18	2	20
Bosnien und Herzegowina	14	2	16
Jugoslawien (ehemals)	14	0	14
Afghanistan	13	0	13
Serbien (ehemals)	13	0	13
Vietnam	13	0	13
Serbien und Montenegro (ehemals)	11	1	12
Russische Föderation	11	0	11
Ungeklärt	8	3	11
China	9	0	9

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, inwieweit wurden die Fehlerfassungen hierzu inzwischen korrigiert (vgl. die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht plausible Angabe zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/19333 und die Erläuterung hierzu durch Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann im Schreiben vom 16. April 2020, dass es sich um Fehlerfassungen handeln müsse), und was war der Grund für die entsprechenden Fehleinträge?

Bislang hat es noch keinen Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gegeben, der Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

Eine Datenbereinigung der vergangenen Fehlerfassungen durch die zuständigen Stellen ist am 27. August 2020 vom BAMF eingeleitet worden. Die Gründe etwaiger Fehleintragungen liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausländerbehörden, der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 20.065 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 10.158 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9.907 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 3.298 Personen waren unter 18 Jahre alt und 16.767 Personen über 17 Jahre alt. 911 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	10.158	9.907	20.065
weiblich	4.769	5.431	10.200
männlich	5.335	4.469	9.804
unbekannt	54	7	61

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	10.158	9.907	20.065
6 Jahre und weniger	6.058	1.537	7.595
mehr als 6 Jahre	4.100	8.370	12.470

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	10.158	9.907	20.065
Baden-Württemberg	413	332	745
Bayern	1.785	318	2.103
Berlin	2.444	1.265	3.709
Brandenburg	49	64	113
Bremen	82	99	181
Hamburg	1.009	470	1.479
Hessen	830	330	1.160
Mecklenburg-Vorpommern	24	334	358
Niedersachsen	442	2.004	2.446
Nordrhein-Westfalen	2.561	3.966	6.527
Rheinland-Pfalz	218	260	478
Saarland	29	139	168
Sachsen	40	84	124
Sachsen-Anhalt	28	121	149
Schleswig-Holstein	194	86	280
Thüringen	10	35	45

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	10.158	9.907	20.065
darunter:			
Libyen	2.180	55	2.235
Türkei	329	1.750	2.079
Russische Föderation	1.345	302	1.647
Serbien	239	1.236	1.475
Kosovo	178	1.073	1.251
Saudi Arabien	768	21	789
Libanon	61	681	742
Kuwait	593	17	610
Vereinigte Arabische Emirate	495	8	503
Irak	239	253	492
Bosnien und Herzegowina	113	358	471
Ungeklärt	60	392	452
Ukraine	326	116	442
Katar	369	10	379
Nordmazedonien	124	251	375

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 94 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 9 Personen unter 18 Jahre alt und 85 Personen über 17 Jahre alt. Zwei Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	84	10	94
männlich	24	5	29
weiblich	60	5	65

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	84	10	94
6 Jahre und weniger	64	6	70
mehr als 6 Jahre	20	4	24

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	84	10	94
davon:			
Baden-Württemberg	8		8
Bayern	8		8
Berlin	6		6
Brandenburg			
Bremen	3		3
Hamburg	13	3	16
Hessen	12		12
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	4	1	5
Nordrhein-Westfalen	18	5	23
Rheinland-Pfalz	1		1
Saarland	5		5
Sachsen	3	1	4
Sachsen-Anhalt	1		1
Schleswig-Holstein	1		1
Thüringen	1		1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	84	10
darunter		
Nigeria	12	
Bulgarien	12	
Albanien	8	
Rumänien	7	
Simbabwe	5	
Russische Föderation	1	4
Thailand	4	
Ukraine	4	
Irak	3	1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	84	10
darunter		
Brasilien	2	
China	2	
Georgien	2	
Ghana	2	
Moldau (Republik)	2	
Ungarn	2	

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 lebten 54.420 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 29.473 männliche und 24.914 weibliche, sowie 33 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17.871 Personen waren unter 18 Jahre alt, 36.548 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 31.934 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 22.479 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 7 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2.532 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	54.420
davon:	
Baden-Württemberg	2.487
Bayern	2.603
Berlin	6.358
Brandenburg	1.181
Bremen	3.428
Hamburg	3.332
Hessen	2.041
Mecklenburg-Vorpommern	407
Niedersachsen	5.128
Nordrhein-Westfalen	19.732
Rheinland-Pfalz	1.722
Saarland	368
Sachsen	1.321
Sachsen-Anhalt	1.248
Schleswig-Holstein	2.195
Thüringen	869

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	54.420
darunter	
Serbien	8.240
Kosovo	6.006
Türkei	4.178
Nordmazedonien	2.865

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	54.420
darunter	
Ungeklärt	2.248
Bosnien und Herzegowina	1.962
Nigeria	1.955
Russische Föderation	1.893
Ghana	1.832
Vietnam	1.826
Afghanistan	1.729
Armenien	1.540
Albanien	1.495
Irak	1.484
Libanon	1.214

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 9.012 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 736 Personen mit einer Duldung nach 60a Abs. 2b AufenthG und 5.734 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	7.536	994	482	9.012
männlich	4.530	466	265	5.261
weiblich	2.997	527	214	3.738
unbekannt	9	1	3	13

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	7.536	994	482	9.012
unter 18 Jahre	2.212	40	419	2.671
18 Jahre und älter	5.323	954	63	6.340

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	7.536	994	482	9.012
Baden-Württemberg	706	122	63	891
Bayern	836	92	41	969
Berlin	444	55	19	518
Brandenburg	70	10	7	87
Bremen	280	19	12	311
Hamburg	353	16	13	382

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	7.536	994	482	9.012
Hessen	359	48	21	428
Mecklenburg-Vorpommern	114	23	13	150
Niedersachsen	843	143	88	1.074
Nordrhein-Westfalen	2.464	296	127	2.887
Rheinland-Pfalz	301	76	35	412
Saarland	55	10	4	69
Sachsen	123	22	3	148
Sachsen-Anhalt	100	6	3	109
Schleswig-Holstein	404	48	23	475
Thüringen	84	8	10	102

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	7.536
darunter:	
Afghanistan	1.152
Serbien	752
Kosovo	726
Russische Föderation	516
Türkei	487
Albanien	381
Armenien	377
Libanon	310
Nordmazedonien	303
Aserbaidschan	208
Irak	187
Guinea	160
Ungeklärt	155
Ukraine	147
Gambia	112

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	994
darunter:	
Kosovo	128
Serbien	121
Albanien	82
Türkei	73
Russische Föderation	66
Armenien	61
Nordmazedonien	59
Ukraine	53
Aserbaidschan	46
Afghanistan	45
Bosnien und Herzegowina	26
Libanon	26
Iran	25
Georgien	19
Irak	19

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	482
darunter:	
Kosovo	62
Serbien	52
Türkei	48
Nordmazedonien	34
Syrien	32
Russische Föderation	31
Albanien	25
Afghanistan	22
Ukraine	19
Libanon	17
Armenien	16
Montenegro	16
Irak	15
Aserbajdschan	14
Bosnien und Herzegowina	11

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	7.536	994	482
davon erstmalig in 2020	1.123	128	58

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	736
Altersgruppen insgesamt	
unter 18 Jahre	302
18 Jahre und älter	434

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	736
Geschlecht	
männlich	357
unbekannt	1
weiblich	378

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	736
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	85
Bayern	46
Berlin	123
Brandenburg	2
Bremen	1
Hamburg	13
Hessen	19
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	94
Nordrhein-Westfalen	211
Rheinland-Pfalz	28
Saarland	5
Sachsen	26
Sachsen-Anhalt	31
Schleswig-Holstein	27
Thüringen	9

Staatsangehörigkeiten insgesamt	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
	736
davon:	
Serbien	131
Russische Föderation	116
Kosovo	65
Libanon	57
Albanien	48
Armenien	46
Ungeklärt	43
Türkei	34
Nordmazedonien	24
Irak	22
Ukraine	17
Aserbaidshjan	15
Pakistan	15
Bosnien und Herzegowina	13
Afghanistan	12

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	736
davon erstmalig in 2020	199

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	3.932	380	1.422	5.734
männlich	2.739	62	745	3.546
weiblich	1.193	318	675	2.186
unbekannt			2	2

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	3.932	380	1.422	5.734
unter 18 Jahre	83	36	1.387	1.506
18 Jahre und älter	3.849	344	35	4.228

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	3.932	380	1.422	5.734
Baden-Württemberg	522	56	208	786
Bayern	306	16	52	374
Berlin	245	28	116	389
Brandenburg	50	2	13	65
Bremen	139	19	75	233
Hamburg	352	20	104	476
Hessen	205	24	72	301
Mecklenburg-Vorpommern	30	1	2	33
Niedersachsen	410	45	159	614
Nordrhein-Westfalen	1.141	120	444	1.705

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	3.932	380	1.422	5.734
Rheinland-Pfalz	193	20	68	281
Saarland	44	2	10	56
Sachsen	74	7	17	98
Sachsen-Anhalt	56	4	11	71
Schleswig-Holstein	127	14	54	195
Thüringen	38	2	17	57

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	3.932
darunter:	
Irak	372
Afghanistan	347
Serbien	317
Kosovo	284
Libanon	271
Türkei	208
Armenien	199
Russische Föderation	192
Aserbajdschan	156
Pakistan	133
Iran	115
Ungeklärt	99
China	88
Indien	86
Nigeria	69

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	380
darunter:	
Serbien	43
Kosovo	36
Afghanistan	30
Russische Föderation	26
Armenien	25
Libanon	24
China	18
Türkei	18
Aserbajdschan	17
Nordmazedonien	15
Pakistan	13
Albanien	12
Irak	11
Iran	10
Ägypten	8

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsge- währung bei nachhaltiger Integration: Minder- jähriges Kind)
insgesamt	1.422
darunter:	
Serbien	181
Kosovo	129
Libanon	117
Russische Föderation	105
Afghanistan	95
Armenien	89
Türkei	82
Nordmazedonien	63
Ungeklärt	37
Albanien	36
Aserbaidshan	36
Pakistan	36
Bosnien und Herzegowina	33
Nigeria	32
Irak	30

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	3.932	380	1.422
davon erstmalig in 2020	453	60	226

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Welche Ausführungen kann die Bundesregierung zur Anwendung der Neuregelung des § 60b AufenthG in der Praxis und entsprechenden Erfahrungsberichten oder etwaigen Problemen machen, auch dazu, inwieweit eine aktuelle und differenzierte Erfassung der Duldungsgründe im AZR durch die Informationen der Ausländerbehörden gelingt (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 220.907 Personen mit einer Duldung, darunter 152.055 männliche und 68.505 weibliche, sowie 347 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 58.286 Personen waren unter 18 Jahre, 162.608 Personen über 17 Jahre alt und bei 13 Personen ist das Alter unbekannt. 33.370 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Aussagen im Sinne des letzten Absatzes der Fragestellung können noch nicht getroffen werden.

Die Einführung eines Speichersachverhaltes zur Abbildung der Duldung nach § 60b AufenthG wurde mit der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung rechtlich umgesetzt. Diese trat parallel zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 1. März 2020 in Kraft. Die technische Umsetzung erfolgte Ende August 2020. Diesbezügliche Daten liegen insofern noch nicht vor.

Das Beschäftigungsduldungsgesetz, mit dem die Speichersachverhalte zur Abbildung nach den §§ 60c und 60d AufenthG rechtlich umgesetzt wurden, trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Speichersachverhalte wurden technisch im Verlauf des Februar 2020 umgesetzt. Hinreichend belastbare statistische Daten können hier erfahrungsgemäß frühestens ab dem 4. Quartal 2020 ermittelt werden.

Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	220.907
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	86.261
mehr als 3 Jahre	134.308
0 – 4 Jahre	149.325
mehr als 4 Jahre	71.244
0 – 5 Jahre	177.292
mehr als 5 Jahre	43.277
0 – 6 Jahre	190.316
mehr als 6 Jahre	30.253
0 – 8 Jahre	201.912
mehr als 8 Jahre	18.657
0 – 10 Jahre	206.233
mehr als 10 Jahre	14.336

Personen mit Duldung	220.907
Aufenthaltsdauer	
0 – 12 Jahre	208.254
mehr als 12 Jahre	12.315
0 – 15 Jahre	210.507
mehr als 15 Jahre	10.062
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	338

Personen mit Duldung	220.907
Alter	
0 – 11 Jahre	42.790
12 – 15 Jahre	10.309
16 – 17 Jahre	5.187
18 – 20 Jahre	10.899
21 – 29 Jahre	61.657
30 – 39 Jahre	51.836
40 – 49 Jahre	23.857
50 – 59 Jahre	9.543
60 – 69 Jahre	3.509
70 Jahre und mehr	1.307
Ohne Altersangaben	13

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2020	220.907
	darunter:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	905
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.727
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	91.383
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	17.957
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	3.592
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	75.813
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	324
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	12.534
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	736
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	1.953
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	669
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	163
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	27
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	104

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2020	220.907
	darunter:		
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	28
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrags	2.541
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	3.082
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG	Vaterschaftsanerkennung	82
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	3.531

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	905	3.727	91.383	17.957	3.592	75.813	324	12.534		736
darunter:										
Afghanistan	7	373	9.553	473	65	8.628	34	2.169		12
Irak	27	844	7.090	1.019	64	11.254	17	978		22
Russische Föderation	30	172	4.831	1.420	224	4.035	17	492		116
Serbien	10	199	1.303	1.815	449	4.816	25	492		131
Pakistan	8	98	6.224	242	30	1.481	8	337		15
Kosovo	12	156	891	1.339	304	3.455	24	623		65
Ungeklärt	40	80	4.618	307	33	1.439	9	149		43
Albanien	4	101	303	1.004	425	3.286	15	1.121		48
Libanon	15	78	4.567	309	27	1.269	8	144		57
Türkei	60	103	1.885	512	122	2.437	10	254		34
Indien	15	46	4.184	162	37	731	9	105		3
Nordmazedonien	15	72	427	832	313	2.613	5	224		24
Syrien	5	172	1.137	345	38	2.155	8	139		2
Bosnien und Herzegowina	56	21	614	347	97	1.073	5	114		13
Algerien	6	36	1.059	178	24	588	2	105		

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	alle Duldungen
insgesamt	1.953	669	163	27	104	28	2.541	3.082	82	3.531	220.907
darunter:											
Afghanistan	569	105	26	1	16	3	228	209	4	1.103	24.163
Irak	204	22	5	2	9	5	258	211	1	231	22.426
Russische Föderation	31	2	11	1	9	1	231	230	1	88	11.962
Serbien	48	12	6	1	3	2	117	78	4	24	9.544
Pakistan	17	13	6	1	3	1	90	88	1	115	8.882
Kosovo	24	3	13	2	1	1	55	62	1	51	7.121
Ungeklärt	35	10	2	1	2		37	16	1	26	6.858
Albanien	29	110	4			1	85	83	1	146	6.810
Libanon	6	6		1			25	8	2	33	6.571
Türkei	44	13	10	7	3	3	83	95	1	32	5.731
Indien	8	1	2				6	31		22	5.376
Nordmazedonien	24	6			1		84	88	1	30	4.771
Syrien	168	29	11	1	17	1	88	151	2	10	4.483
Bosnien und Herzegowina	18	2	2		1		33	20	2	9	2.433
Algerien	11	18	1	1			17	39	1	39	2.140

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bundesländer insgesamt	905	3.727	91.383	17.957	3.592	75.813	324	12.534		736
davon:										
Baden-Württemberg	32	185	13.586	2.961	225	7.096	24	931		85
Bayern	28	391	12.219	1.960	259	8.099	11	1.358		46
Berlin	49	17	5.785	512	121	3.344	15	1.383		123
Brandenburg	30	114	2.871	247	71	2.010	23	243		2
Bremen		55	292	404	481	958	20	366		1
Hamburg	1	4	2.113	527	69	2.606	2	202		13
Hessen	6	305	5.590	219	117	3.844	16	245		19
Mecklenburg-Vorpommern	2	11	1.689	251	57	1.269	2	259		16
Niedersachsen	123	372	7.084	1.918	420	7.038	23	1.767		94
Nordrhein-Westfalen	496	1.353	22.374	6.223	1.268	25.725	84	3.269		211
Rheinland-Pfalz	83	134	3.754	733	210	3.289	16	1.261		28
Saarland		44	315	79	28	564	4	45		5
Sachsen	1	115	6.147	724	76	2.413	11	276		26
Sachsen-Anhalt	3	52	3.392	251	29	1.198	7	150		31
Schleswig-Holstein	48	534	2.657	705	97	4.839	57	538		27
Thüringen	3	41	1.515	243	64	1.521	9	241		9

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	alle Duldungen
Bundesländer insgesamt	1.953	669	163	27	104	28	2.541	3.082	82	3.531	220.907
davon:											
Baden-Württemberg	218	37	8	2	10	2	104	1.544	5	658	28.124
Bayern	258	33	13	4	28	8	583	45	4	623	26.420
Berlin	25	37	2	1	2	7	162	2	7	106	11.736
Brandenburg	18	35	12		5		121	43	1	37	5.903
Bremen	5	64		4	2	3	57	28	23	31	2.803
Hamburg	619	64	27	4	5	1	33	237		39	6.612
Hessen	140	31	13	3	7	1	128	242	7	148	11.171
Mecklenburg-Vorpommern	18	6			1		73	23	2	30	3.730
Niedersachsen	54	62	31	2	9	1	465	151	8	317	20.084
Nordrhein-Westfalen	157	194	23	4	13	2	334	271	13	892	63.202
Rheinland-Pfalz	51	3	4	1			107	103	1	189	10.060
Saarland	33	8	4				9	28		6	1.179
Sachsen	273	47	16		6	1	127	74	2	166	10.551
Sachsen-Anhalt	15	21	4		6		44	51	5	68	5.340
Schleswig-Holstein	4	15		1	1	1	26	142	2	152	9.891
Thüringen	65	12	6	1	9	1	168	98	2	69	4.101

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 230.866 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 149.466 männliche, 81.154 weibliche und 3 diverse, sowie 243 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 67.458 Personen waren unter 18 Jahre alt, 163.388 Personen über 17 Jahre alt und bei 20 Personen

ist das Alter unbekannt. 3.579 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 226.787 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 500 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	230.866
Länder	
Baden-Württemberg	33.646
Bayern	29.382
Berlin	11.885
Brandenburg	11.402
Bremen	2.233
Hamburg	5.662
Hessen	23.126
Mecklenburg-Vorpommern	3.488
Niedersachsen	25.046
Nordrhein-Westfalen	53.210
Rheinland-Pfalz	6.451
Saarland	609
Sachsen	9.081
Sachsen-Anhalt	2.975
Schleswig-Holstein	8.306
Thüringen	4.364

Personen mit Aufenthaltsgestattung	230.866
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	39.287
Irak	27.868
Iran	20.087
Syrien	19.197
Nigeria	16.661
Türkei	15.067
Russische Föderation	12.346
Pakistan	7.757
Somalia	6.521
Guinea	4.580
Ungeklärt	4.261
Äthiopien	4.236
Aserbaidshan	3.826
Gambia	3.484
Eritrea	3.429

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2020 lebten in Deutschland 1.295 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 871 männliche und 423 weibliche Personen, sowie eine mit unbekanntem Geschlecht. 321 Personen waren unter 18 Jahre und 974 waren über 17 Jahre. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wur-

den die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2020 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	1.295
Länder	
Baden-Württemberg	214
Bayern	199
Berlin	49
Brandenburg	19
Bremen	12
Hamburg	45
Hessen	299
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	90
Nordrhein-Westfalen	177
Rheinland-Pfalz	73
Saarland	9
Sachsen	67
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	
Thüringen	22

Personen mit Ankunftsnachweis	
insgesamt	1.295
darunter:	
Syrien	264
Afghanistan	174
Irak	157
Türkei	111
Nigeria	43
Iran	43
Algerien	35
Russische Föderation	33
Marokko	29
Vietnam	24
Georgien	24
Nordmazedonien	22
Ghana	18
Moldau (Republik)	17
Guinea	15

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2020 insgesamt an 453.931 Personen Ankunftsnaeweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 81 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnaeweise ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnaeweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnaeweisen, die im Jahr 2020 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnaeweises von etwa 30 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum 30. Juni 2020 waren im AZR 416 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 243 männliche und 173 weibliche Personen, erfasst. Zwölf Personen waren unter 18 Jahre alt und 404 Personen über 17 Jahre alt. Vier Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	416
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	331
sechs Jahre oder weniger	85
unbekannt	0

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	416
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,2
befristete Aufenthaltsrechte	26,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,1

Staatsangehörigkeiten	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
insgesamt	416
darunter:	
Vietnam	51
Irak	41
Eritrea	41
Türkei	35
Afghanistan	27
Russische Föderation	24
Äthiopien	20
Ukraine	17
Iran	16
Ungeklärt	12
Libanon	11
Kosovo	10
Bosnien und Herzegowina	10
Syrien	9
Sri Lanka	8

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 30. Juni 2020 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden:

Bundesländer	UMA (Altverfahren nach 89d SGB VIII)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA – Inobhutnahme	UMA – Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe UMA (zum Stichtag 30.06.2020)
Baden-Württemberg	40	28	37	514	619
Bayern	167	22	54	726	969
Berlin	43	12	13	467	511
Brandenburg	8	3	26	255	292
Bremen	16	40	32	162	250
Hamburg	139	5	27	0	171
Hessen	81	21	33	526	661
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	16	131	149
Niedersachsen	39	10	74	729	852
Nordrhein-Westfalen	294	33	256	2.138	2.721
Rheinland-Pfalz	13	5	26	344	388
Saarland	2	2	3	40	47
Sachsen	17	6	16	318	357
Sachsen-Anhalt	1	0	32	137	170
Schleswig-Holstein	11	1	30	221	263
Thüringen	20	4	31	168	223
Summe aller Zuständigkeiten	893	192	706	6.876	8.667

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 206.210 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 10.328 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Titel nach § 26 AufenthG insgesamt	206.210
	davon:	
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	59.217
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	94.476
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	654
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	13.446
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	15.324
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	545
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	775
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	776
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	20.997

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
männlich	35.944	52.866	425	9.676	11.383	429	586	441	12.361	124.111
weiblich	23.265	41.598	229	3.767	3.934	116	189	335	8.635	82.068
unbekannt	8	12		3	7				1	31

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Altersgruppen insgesamt	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
unter 18 Jahre	5.380	304	58	898	698	20	35	271	1.173	8.837
18 Jahre und älter	53.837	94.170	596	12.548	14.626	525	740	505	19.824	197.371
unbekannt		2								2

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Bundesländer insgesamt	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
davon:										
Baden-Württemberg	8.410	13.922	26	785	1.850	88	139	64	3.627	28.911
Bayern	9.343	11.665	50	1.265	1.639	25	56	74	2.392	26.509
Berlin	1.467	5.301		1.023	1.063	19	25		1.463	10.361
Brandenburg	134	574		189	82	6	2	12	80	1.079
Bremen	642	1.306	2	555	400	12	24	21	216	3.178
Hamburg	1.567	2.914	1	632	793	18	50		881	6.856
Hessen	8.074	9.960	34	606	1.755	60	88	95	2.323	22.995
Mecklenburg-Vorpommern	184	456	1	126	54	1	1		79	902
Niedersachsen	7.729	9.725	31	1.715	1.754	60	75	110	1.865	23.064
Nordrhein-Westfalen	17.496	28.838	445	4.218	3.672	168	208	258	6.012	61.076
Rheinland-Pfalz	1.245	3.966	8	752	815	32	35	46	852	7.751
Saarland	723	1.701	5	335	414	16	17	24	243	3.478
Sachsen	552	985	1	230	179	7	13	19	243	2.229
Sachsen-Anhalt	379	707	36	127	109	4	3	8	145	1.518
Schleswig-Holstein	1.012	1.793	10	697	588	28	29	40	440	4.637
Thüringen	260	663	4	191	157	1	10	5	136	1.427

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Staatsangehörigkeiten insgesamt	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
darunter:										
Kosovo	2.239	17.056	3	164	198	3	10	39	4.965	24.677
Bosnien und Herzegowina	84	12.045	6	5	4	1	1	5	577	12.728
Türkei	11.337	11.393	54	1.051	805	24	28	36	1.140	25.868
Serbien	628	10.262	10	55	51	1	5	29	2.512	13.553
Vietnam	618	6.016	3	63	63	3	3	2	506	7.277
Afghanistan	3.594	3.862	39	774	1.207	26	58	73	1.381	11.014
Irak	16.868	2.982	161	2.314	1.870	64	107	67	899	25.332
Kroatien	62	2.512		3	3	1			16	2.597
Libanon	124	2.076	3	15	27		1	4	653	2.903
Serbien und Montenegro (ehemals)	217	1.586	1	12	7			3	417	2.243
Sri Lanka	1.528	1.638	5	195	161		3	1	231	3.762
Ungeklärt	608	1.474	4	237	431	15	16	20	511	3.316
Syrien	4.291	1.431	138	5.961	6.109	319	332	316	1.321	20.218

§ 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Staatsangehörigkeiten insgesamt	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
darunter:										
Iran	6.010	1.476	87	1.017	1.348	30	71	21	467	10.527
Russische Föderation	1.295	1.525	12	312	227	7	4	13	376	3.771

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Erteilungen insgesamt	59.217	94.476	654	13.446	15.324	545	775	776	20.997	206.210
davon erstmalig in 2020				2.227	4.011	96	215	211	3568	10.328

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 30. Juni 2020 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF Jan.-Jun 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewähungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	963	18.785	9.106	2.828
davon				
männlich	477	9.738	4.623	1.417
weiblich	486	9.047	4.483	1.411
unter 18 Jahre	437	15.358	4.060	1.575
über 17 Jahre	526	3.427	5.046	1.253

BAMF Jan.-Jun 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewähungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	963	18.785	9.106	2.828
darunter				
Syrien	143	9.384	7.267	89
Irak	8	1.792	267	369
Afghanistan	24	720	264	1.210
Türkei	328	2.404	18	19
Nigeria	7	130	23	176
Ungeklärt	35	962	144	40
Iran	103	722	84	27
Eritrea	20	1.057	347	148
Somalia	27	673	149	125

BAMF Jan.-Jun 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	963	18.785	9.106	2.828
darunter				
Vietnam	-	-	1	1
Georgien	-	1	1	8
Russische Föd.	44	60	31	21
Guinea	13	129	44	56
Pakistan	2	90	2	23
Algerien	-	4	1	4

Gerichte Jan.-Mai 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	150	2.429	577	4.504
davon				
weiblich	68	878	189	1.872
männlich	82	1.551	388	2.632
unter 18 Jahre	28	553	154	1.706
über 17 Jahre	122	1.876	423	2.798

Gerichte Jan.-Mai 2020	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Staatsangehörigkeiten insgesamt	150	2.429	577	4.504
darunter				
Syrien	5	460	10	545
Irak	4	224	118	583
Afghanistan	1	475	252	2.130
Türkei	22	171	17	19
Nigeria	2	22	5	250
Ungeklärt	-	57	12	55
Iran	18	496	8	56
Eritrea	-	39	46	30
Somalia	1	44	22	138
Vietnam	-	1	-	-
Georgien	1	7	-	27
Russische Föd.	59	62	5	69
Guinea	-	9	1	22
Pakistan	2	179	5	49
Algerien	-	1	-	3

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2020 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2020 waren im AZR 731.263 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 457.660 männliche, 273.196 weibliche und 407 Personen unbekanntes Geschlechts. 113.460 Personen waren unter 18 Jahre alt, 617.775 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 28 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	731.263
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	413.146
sechs Jahre oder weniger	317.704
unbekannt	413

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	35,6
befristete Aufenthaltsrechte	38,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	25,8

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	731.263
darunter:	
Afghanistan	103.004
Türkei	76.411
Kosovo	67.429
Serbien	47.956
Irak	34.876
Vietnam	26.674
Nigeria	21.330
Syrien	19.786
Russische Föderation	18.351
Libanon	17.916
Nordmazedonien	16.482
Pakistan	15.705
Albanien	14.830
Ungeklärt	13.432
Bosnien und Herzegowina	12.699

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	731.263
Länder	
Baden-Württemberg	86.838
Bayern	93.908

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	731.263
Länder	
Berlin	48.204
Brandenburg	10.748
Bremen	11.457
Hamburg	27.816
Hessen	60.330
Mecklenburg-Vorpommern	7.654
Niedersachsen	66.762
Nordrhein-Westfalen	201.404
Rheinland-Pfalz	34.721
Saarland	7.603
Sachsen	23.530
Sachsen-Anhalt	14.337
Schleswig-Holstein	23.678
Thüringen	12.273

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	731.263
vor 1980	53
1980-1989	3.726
1990	5.417
1991	6.661
1992	8.508
1993	15.937
1994	17.246
1995	18.527
1996	19.214
1997	18.974
1998	19.513
1999	20.131
2000	29.196
2001	23.807
2002	26.669
2003	25.944
2004	22.152
2005	19.335
2006	16.050
2007	10.792
2008	6.298
2009	6.292
2010	9.272
2011	10.626
2012	14.433
2013	16.089
2014	13.617
2015	18.004
2016	39.568
2017	69.974
2018	60.529
2019	74.730
2020	36.655
unbekannt	27.324

26. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2020 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 4.051.824 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3.700.470 EU- und EWR-Bürger.

Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.051.824
Geschlecht	
männlich	2.255.913
weiblich	1.786.743
unbekannt	9.160
divers	8
unter 18 Jahre	718.525
über 17 Jahre	3.333.222
unbekannt	77

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.051.824
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	2.722.470
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.329.093
unbekannt	261

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.051.824
Länder	
Baden-Württemberg	656.258
Bayern	817.851
Berlin	298.320
Brandenburg	49.994
Bremen	37.136
Hamburg	86.865
Hessen	399.855
Mecklenburg-Vorpommern	34.055

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.051.824
Länder	
Niedersachsen	305.248
Nordrhein-Westfalen	866.371
Rheinland-Pfalz	204.915
Saarland	44.511
Sachsen	75.739
Sachsen-Anhalt	39.656
Schleswig-Holstein	91.375
Thüringen	43.675

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	4.051.824
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	776.834
Rumänien	751.730
Bulgarien	357.832
Italien	346.575
Kroatien	228.023
Griechenland	205.159
Ungarn	195.930
Spanien	122.846
Niederlande	95.313
Frankreich	91.470
Österreich	89.336
Portugal	78.884
Großbritannien mit Nordirland	61.464
Slowakische Republik	54.749
Litauen	53.683

EU- und EWR-Bürger	3.717.615
Geschlecht	
männlich	2.063.476
weiblich	1.646.409
unbekannt	7.724
Divers	6
unter 18 Jahre	613.458
über 17 Jahre	3.104.124
Unbekannt	33

EU- und EWR-Bürger	3.717.615
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.253.167
sechs Jahre oder weniger	2.464.416
unbekannt	32

EU- und EWR-Bürger	3.717.615
Länder	
Baden-Württemberg	619.760
Bayern	762.666
Berlin	264.337
Brandenburg	43.938
Bremen	33.536
Hamburg	75.975
Hessen	368.853

EU- und EWR-Bürger	3.717.615
Länder	
Mecklenburg-Vorpommern	30.480
Niedersachsen	280.554
Nordrhein-Westfalen	782.461
Rheinland-Pfalz	191.281
Saarland	42.015
Sachsen	66.449
Sachsen-Anhalt	34.720
Schleswig-Holstein	80.506
Thüringen	40.084

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.717.615
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	776.834
Rumänien	751.730
Bulgarien	357.832
Italien	346.575
Kroatien	228.023
Griechenland	205.159
Ungarn	195.930
Spanien	122.846
Niederlande	95.313
Frankreich	91.470
Österreich	89.336
Portugal	78.884
Großbritannien mit Nordirland	61.464
Slowakische Republik	54.749
Litauen	53.683

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	47.367
Geschlecht	
männlich	34.523
weiblich	12.732
unbekannt	112
unter 18 Jahre	9.115
über 17 Jahre	38.249
unbekannt	3

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	47.367
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	40.219
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	7.058
unbekannt	90

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	47.367
Länder	
Baden-Württemberg	3.409
Bayern	8.956
Berlin	4.004
Brandenburg	1.306
Bremen	470
Hamburg	2.650
Hessen	3.346
Mecklenburg-Vorpommern	480

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	47.367
Länder	
Niedersachsen	4.396
Nordrhein-Westfalen	9.934
Rheinland-Pfalz	2.061
Saarland	216
Sachsen	3.015
Sachsen-Anhalt	1.020
Schleswig-Holstein	1.440
Thüringen	664

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	47.367
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	3.175
Irak	2.810
Rumänien	2.341
Nigeria	2.046
Albanien	1.951
Türkei	1.905
Russische Föderation	1.843
Serbien	1.801
Polen	1.510
Kroatien	1.387
Iran	1.308
Pakistan	1.299
Moldau (Republik)	1.206
Georgien	1.187
Bulgarien	1.149

Abgelehnte Asylsuchende	49.028
Geschlecht	
männlich	32.838
weiblich	16.136
unbekannt	54
unter 18 Jahre	9.516
über 17 Jahre	39.508
unbekannt	4

Abgelehnte Asylsuchende	49.028
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	33.335
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	15.652
unbekannt	41

Abgelehnte Asylsuchende	49.028
Länder	
Baden-Württemberg	5.001
Bayern	8.314
Berlin	4.001
Brandenburg	1.018
Bremen	525
Hamburg	1.417
Hessen	4.099
Mecklenburg-Vorpommern	522
Niedersachsen	4.039

Abgelehnte Asylsuchende	49.028
Länder	
Nordrhein-Westfalen	11.984
Rheinland-Pfalz	2.659
Saarland	372
Sachsen	1.931
Sachsen-Anhalt	979
Schleswig-Holstein	1.519
Thüringen	648

Abgelehnte Asylsuchende	
Deutschland	49.028
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	5.176
Rumänien	4.952
Polen	4.311
Irak	2.734
Bulgarien	2.458
Serbien	1.753
Albanien	1.685
Nigeria	1.635
Türkei	1.372
Russische Föderation	1.216
Kosovo	1.045
Pakistan	1.043
Syrien	1.033
Iran	931
Kroatien	821

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	22.281
Geschlecht	
männlich	16.123
weiblich	6.122
unbekannt	36
unter 18 Jahre	5.593
über 17 Jahre	16.685
unbekannt	3

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	22.281
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	19.692
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.558
unbekannt	31

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	22.281
Länder	
Baden-Württemberg	1.552
Bayern	4.172
Berlin	1.887
Brandenburg	737
Bremen	204
Hamburg	576
Hessen	1.200
Mecklenburg-Vorpommern	356
Niedersachsen	2.088
Nordrhein-Westfalen	4.933

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	22.281
Länder	
Rheinland-Pfalz	1.267
Saarland	83
Sachsen	1.438
Sachsen-Anhalt	505
Schleswig-Holstein	882
Thüringen	401

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende	
Deutschland	22.281
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	2.435
Irak	2.005
Nigeria	1.186
Russische Föderation	1.037
Serbien	1.023
Albanien	933
Türkei	882
Pakistan	862
Iran	748
Georgien	603
Kosovo	601
Armenien	477
Moldau (Republik)	468
Nordmazedonien	458
Syrien	453

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.371
Geschlecht	
männlich	36.239
weiblich	31.120
unbekannt	12
unter 18 Jahre	6.007
über 17 Jahre	61.364

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.371
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	56.914
sechs Jahre oder weniger	10.457
unbekannt	

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.371
Länder	
Baden-Württemberg	18.882
Bayern	12.768
Berlin	2.160

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.371
Länder	
Brandenburg	130
Bremen	437
Hamburg	1.598
Hessen	6.046
Mecklenburg-Vorpommern	234
Niedersachsen	3.310
Nordrhein-Westfalen	16.111
Rheinland-Pfalz	3.146
Saarland	1.114
Sachsen	202
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	1.020
Thüringen	88

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.371
Staatsangehörigkeit	
darunter:	
Italien	19.834
Griechenland	11.411
Frankreich	4.474
Portugal	3.705
Türkei	2.978
Österreich	2.908
Niederlande	2.557
Polen	2.552
Rumänien	2.505
Spanien	2.390
Vereinigte Staaten von Amerika	2.290
Großbritannien mit Nordirland	1.360
Kroatien	925
Bulgarien	872
Ungarn	701

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie ist die hohe Zahl von 50 000 syrischen bzw. 20 000 türkischen Staatsangehörigen innerhalb dieser Personengruppe – vgl. Bundestagsdrucksache 19/19333, Antwort zu Frage 28 – jeweils zu erklären (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	371.335
Geschlecht	
männlich	203.048
weiblich	167.897
unbekannt	278
divers	3
unter 18 Jahre	86.221
über 17 Jahre	285.113
Unbekannt	1

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	371.335
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	86.373
sechs Jahre oder weniger	284.793
unbekannt	169

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	371.335
Länder	
Baden-Württemberg	47.333
Bayern	65.658
Berlin	8.353
Brandenburg	5.032
Bremen	1.988
Hamburg	17.283
Hessen	42.686
Mecklenburg-Vorpommern	3.550
Niedersachsen	24.206
Nordrhein-Westfalen	98.193
Rheinland-Pfalz	16.061
Saarland	2.393
Sachsen	12.135
Sachsen-Anhalt	6.944
Schleswig-Holstein	12.214
Thüringen	7.306

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	371.335
darunter:	
Syrien	57.137
Türkei	26.810
Afghanistan	22.263
Irak	20.034
Serbien	16.834
Kosovo	16.760
Indien	12.730
China	12.669
Bosnien und Herzegowina	12.336
Iran	9.304
Russische Föderation	9.170
Nordmazedonien	8.195
Albanien	6.968
Ukraine	6.377
Vereinigte Staaten von Amerika	6.184

Die hohen absoluten Zahlen syrischer und türkischer Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, sind zunächst zumindest teilweise damit erklärbar, dass diese beiden Staatsangehörigkeiten mit zusammen ca. 35 Prozent die größten Anteile an den aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Deutschland stellen. Bezogen auf syrische Staatsangehörige ist zudem zu berücksichtigen, dass diese den mit Abstand größten Anteil an Personen im Asylverfahren ausmachen und die Gesamtschutzquote aktuell bei etwa 90 Prozent liegt. Kommt es zu einer rechts- oder bestandskräftigen Schutzgewährung, schließt sich dem in der Regel die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis an. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor; im AZR wird insbes. nicht gespeichert, welcher Aufenthaltstitel beantragt wurde.

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 29.731 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 25.673 männliche und 4.016 weibliche, sowie 42 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 423 Personen waren unter 18 Jahre und 29.308 Personen über 17 Jahre alt. 1.499 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2020. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	29.731
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.362
sechs Jahre oder weniger	27.367
unbekannt	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	29.731
darunter:	
Kosovo	4.655
Albanien	3.432
Pakistan	2.729
Indien	2.627
Vietnam	2.351
Nordmazedonien	1.985
Bosnien und Herzegowina	1.789
Marokko	1.564
Bangladesch	1.057
Türkei	887
Ghana	811
Nigeria	767
China	600
Italien	558
Serbien	428

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Italien	17831
Griechenland	3573
Slowenien	3098
Tschechische Republik	2320
Spanien	1741
Polen	325
Österreich	284
Slowakei	176
Deutschland	120
Kroatien	66
Estland	57
Litauen	38
Frankreich	34
Portugal	26
Rumänien	23

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	
Ausstellender Mitgliedstaat:	
Lettland	20
Niederlande	16
Belgien	15
Ungarn	15
Bulgarien	9
Finnland	8
Schweden	6
Großbritannien	5
Tschechoslowakei (ehemals)	4
Zypern	2
Irland	2
Dänemark	1
Luxemburg	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2020 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2020 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2020?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 237.459 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 197.072 männliche, 39.674 weibliche und eine diverse sowie 712 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5.040 Personen waren unter 18 Jahre und 232.393 Personen waren älter als 17 Jahre, bei 26 Personen war das Alter unbekannt. 6.724 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 105.255 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 125.480 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 49.030 Personen wurde im Jahr 2020 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 13.068 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung alle Staatsangehörigkeiten	237.459
darunter:	
Rumänien	26.690
Polen	15.229
Albanien	8.443
Afghanistan	8.331
Bulgarien	8.099
Ungeklärt	7.980
Serbien	7.037
Georgien	7.023
Algerien	6.922
Ohne Angabe	6.787
Türkei	6.508
Pakistan	6.435
Irak	6.372
Marokko	5.955
Syrien	5.513

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 162.408 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 138.423 männliche und 23.753 weibliche sowie 232 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4.084 Personen waren unter 18 Jahre alt und 158.323 Personen waren älter als 17 Jahre, bei einer Person war das Alter unbekannt. 6.756 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 68.438 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 87.214 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 16.578 Personen wurde im Jahr 2020 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 3.364 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme alle Staatsangehörigkeiten	162.408
darunter:	
Albanien	10.140
Türkei	9.750
Russische Föderation	9.274
Serbien	9.133
Georgien	7.153
Ukraine	6.471
Marokko	6.212
Algerien	5.687
Ungeklärt	5.314
Kosovo	5.127
Nordmazedonien	4.485
Pakistan	4.341
Afghanistan	3.975
Nigeria	3.860
Bosnien und Herzegowina	2.968

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des AZR-Gesetzes (AZRG): illegale Einreise bzw. Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2020 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren im AZR 4.495 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter waren 2.534 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.534
Geschlecht	
männlich	1.999
weiblich	535
unter 18 Jahre	40
über 17 Jahre	2.494

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.534
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.179
sechs Jahre oder weniger	1.350
unbekannt	5

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.534
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	43,9 %
unbefristet	26,8 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	29,2 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	
Deutschland	2.534
darunter:	
Türkei	303
Syrien	257
Afghanistan	179
Irak	144
Nigeria	115
Somalia	110
Kosovo	99
Russische Föderation	90
Iran	89
Vietnam	79

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 30. Juni 2020 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2020 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2020 sind 6.862 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 6.768 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	6.768
Geschlecht	
männlich	4.317
weiblich	2.450
unbekannt	1

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	6.768
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	698
sechs Jahre oder weniger	6.055
unbekannt	15

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	6.768
darunter mit Aufenthaltsstatus:	
befristet	74,3 %
unbefristet	9,2 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	16,6 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	6.768
darunter:	
Syrien	1.608
Irak	944
Afghanistan	938
Iran	431
Nigeria	342
Pakistan	311
Ägypten	245
Tunesien	218
Somalia	170
Kolumbien	162

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 30. Juni 2020 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert beantworten)?

Im Zeitraum Januar bis Juni 2020 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden insgesamt 12.299 unerlaubt eingereiste Personen sowie im Deliktsbereich des „unerlaubten Aufenthalts“ insgesamt 11.989 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Angaben dazu, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubte Einreise ohne erforderlichen gültigen Aufenthaltstitel							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	12.299	9.530	896	2.763	392	6	0
darunter:							
ukrainisch	1.059	796	17	263	6	0	0
afghanisch	999	831	196	168	79	0	0
syrisch	906	766	94	140	39	0	0
moldauisch	854	679	20	175	15	0	0
albanisch	686	596	19	90	10	0	0
irakisch	622	487	94	132	58	3	0
chinesisch	523	218	25	305	20	0	0
serbisch	481	344	14	137	4	0	0
türkisch	399	318	23	81	11	0	0
marokkanisch	334	303	66	31	3	0	0

Unerlaubter Aufenthalt ohne erforderlichen gültigen Aufenthaltstitel							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	11.989	7.917	502	4.061	204	11	5
darunter:							
ukrainisch	1.073	680	10	393	9	0	0
albanisch	1.059	800	22	259	14	0	0
chinesisch	905	373	21	532	14	0	0
türkisch	897	427	11	470	10	0	0
serbisch	716	410	21	306	20	0	0
georgisch	384	311	1	73	0	0	0
vietnamesisch	357	289	31	68	6	0	0
algerisch	352	331	46	20	0	1	0
mazedonisch	347	235	18	112	12	0	0
moldauisch	331	212	2	119	3	0	0

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2020 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2020	271.767
Länder	
Baden-Württemberg	31.658
Bayern	36.157
Berlin	15.913
Brandenburg	7.328
Bremen	3.329
Hamburg	9.525
Hessen	14.631
Mecklenburg-Vorpommern	4.250
Niedersachsen	24.823
Nordrhein-Westfalen	73.923
Rheinland-Pfalz	12.327
Saarland	1.404
Sachsen	13.781
Sachsen-Anhalt	6.412
Schleswig-Holstein	11.505
Thüringen	4.801

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten	271.767
darunter	
Afghanistan	27.689
Irak	25.452
Nigeria	14.361
Russische Föderation	14.008
Serbien	11.526

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	271.767
Pakistan	10.262
Albanien	8.896
Iran	8.530
Kosovo	8.192
Türkei	7.853
Ungeklärt	7.594
Libanon	7.215
Armenien	6.433
Gambia	5.926
Indien	5.867

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 30.06.2020	
Länder	220.907
Baden-Württemberg	28.124
Bayern	26.420
Berlin	11.736
Brandenburg	5.903
Bremen	2.803
Hamburg	6.612
Hessen	11.171
Mecklenburg-Vorpommern	3.730
Niedersachsen	20.084
Nordrhein-Westfalen	63.202
Rheinland-Pfalz	10.060
Saarland	1.179
Sachsen	10.551
Sachsen-Anhalt	5.340
Schleswig-Holstein	9.891
Thüringen	4.101

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	220.907
Afghanistan	24.163
Irak	22.426
Nigeria	12.134
Russische Föderation	11.962
Serbien	9.544
Pakistan	8.882
Iran	7.125
Kosovo	7.121
Ungeklärt	6.858
Albanien	6.810
Libanon	6.571
Türkei	5.731
Armenien	5.716
Indien	5.376
Gambia	5.307

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2020	173.208
Länder	
Baden-Württemberg	21.253
Bayern	23.470
Berlin	8.958
Brandenburg	3.573
Bremen	1.362
Hamburg	4.286
Hessen	8.445
Mecklenburg-Vorpommern	3.007
Niedersachsen	15.763
Nordrhein-Westfalen	47.743
Rheinland-Pfalz	8.917
Saarland	844
Sachsen	9.964
Sachsen-Anhalt	4.669
Schleswig-Holstein	7.691
Thüringen	3.263

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	173.208
Afghanistan	21.940
Irak	19.549
Russische Föderation	8.960
Nigeria	8.569
Pakistan	7.521
Serbien	7.231
Kosovo	5.783
Albanien	5.465
Libanon	5.381
Iran	5.315
Armenien	4.805
Indien	4.745
Ungeklärt	4.633
Gambia	4.179
Türkei	3.835

* Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 30.06.2020	24.368
Länder	
Baden-Württemberg	1.623
Bayern	4.606
Berlin	1.932
Brandenburg	812
Bremen	217
Hamburg	695
Hessen	1.263
Mecklenburg-Vorpommern	386
Niedersachsen	2.337
Nordrhein-Westfalen	5.408

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 30.06.2020	24.368
Länder	
Rheinland-Pfalz	1.417
Saarland	88
Sachsen	1.599
Sachsen-Anhalt	540
Schleswig-Holstein	1.014
Thüringen	431

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 30.06.2020	24.368
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	
Afghanistan	2.696
Irak	2.124
Nigeria	1.285
Serbien	1.167
Russische Föderation	1.159
Albanien	1.041
Türkei	953
Pakistan	908
Iran	803
Kosovo	722
Georgien	641
Nordmazedonien	554
Armenien	552
Syrien	491
Moldau (Republik)	482

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2020	33.360
Länder	
Baden-Württemberg	3.627
Bayern	4.611
Berlin	2.188
Brandenburg	2.073
Bremen	285
Hamburg	969
Hessen	2.041
Mecklenburg-Vorpommern	577
Niedersachsen	3.292
Nordrhein-Westfalen	7.390
Rheinland-Pfalz	1.175
Saarland	127
Sachsen	1.869
Sachsen-Anhalt	638
Schleswig-Holstein	1.739
Thüringen	759

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	33.360
Afghanistan	3.275
Irak	3.193
Nigeria	2.660
Russische Föderation	2.646
Iran	1.715
Syrien	1.600
Pakistan	1.454
Georgien	1.042
Türkei	976
Somalia	910
Armenien	880
Albanien	834
Ungeklärt	819
Aserbajdschan	708
Serbien	683

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2020	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	90	493	307	890
Baden-Württemberg	17	44	26	87
Bayern	3	80	36	119
Berlin	4	28	18	50
Brandenburg		8	3	11
Bremen	3	7	3	13
Hamburg	11	23	11	45
Hessen	8	32	16	56
Mecklenburg-Vorpommern		2	6	8
Niedersachsen	9	57	33	99
Nordrhein-Westfalen	27	112	70	209
Rheinland-Pfalz	5	38	15	58
Saarland	1	3	4	8
Sachsen		16	8	24
Sachsen-Anhalt		23	10	33
Schleswig-Holstein	2	14	26	42
Thüringen		6	22	28

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2020	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	90	493	307	890
Syrien	2	85	133	220
Irak	5	91	29	125
Iran	14	76	3	93
Türkei	37	38	2	77
Afghanistan	5	42	26	73
Eritrea	1	24	33	58
Ungeklärt	3	20	10	33
Russische Föderation		14	18	32
Somalia	1	17	6	24
Pakistan	1	14	1	16
Jemen		1	10	11
Libyen		2	8	10
Guinea	1	6	1	8
Ägypten		5	3	8
Äthiopien	3	4		7

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2020	2.239
Länder	
Baden-Württemberg	593
Bayern	435
Berlin	89
Brandenburg	26
Bremen	14
Hamburg	56
Hessen	167
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	125
Nordrhein-Westfalen	496
Rheinland-Pfalz	110
Saarland	4
Sachsen	34
Sachsen-Anhalt	17
Schleswig-Holstein	42
Thüringen	22

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2020	2.239
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.239
Kroatien	844
Rumänien	339
Italien	253
Polen	210
Bulgarien	96
Griechenland	95
Spanien	86
Portugal	48

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2020	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.239
Niederlande	44
Tschechische Republik	34
Ungarn	33
Österreich	28
Litauen	27
Lettland	20
Frankreich	19

** Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des Jahres 2020 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im ersten Halbjahr 2020 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Im Verlauf des Jahres 2020 wurden insbesondere zur Bereinigung der Daten im AZR zu ausreisepflichtigen Personen Sonderabgleiche mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Datenbereinigung von ausreisepflichtigen EU-Bürgern mit einem abgelehnten Asylantrag, bei denen das BAMF den Sachverhalt „Abschiebung angedroht“ gespeichert hatte. Der Bereinigungsumfang belief sich insgesamt auf 52.295 Datensätze, davon 5.268 Datensätze von aufhältigen Personen. Eine Kontrollauswertung ergab, dass die Bereinigung zum Stichtag 30. April 2020 erfolgreich durchgeführt wurde.
- Datenbereinigung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot von insgesamt 10.305 Datensätzen. Die Datenbereinigung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Ergebnis des von der Registerbehörde initiierten Workshops zur Datenqualität vom 17. Juni 2020 werden den Ausländerbehörden im September 2020 neue Abgleichlisten zu Datensätzen zu aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne aktuellen Aufenthaltstitel zur Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen von sechs Einführungsveranstaltungen wurden ca. 410 neue Mitarbeitende zum Thema Datenqualität durch den Datenqualitätsbeauftragten im BAMF sensibilisiert. Seit Ende 2019 wurden zudem im Rahmen von Veranstaltungen vor Ort 195 Mitarbeitenden des Asylbereiches zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität sensibilisiert. Die Veranstaltung soll sukzessive in allen Außenstellen des BAMF durchgeführt werden.

Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren MARiS sowie der entsprechenden Asyl Daten im AZR werden seit Anfang 2020 unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche im BAMF sowie

des Datenqualitätsbeauftragten im BAMF datenbasierte Analysen (Fachanalytik) vorgenommen. Die aus der Fachanalytik gewonnenen Ergebnisse bilden die Grundlage für künftige Datenbereinigungen sowie für Vorschläge zu ggf. erforderlichen Anpassungen der Asylanwendung MARiS.

34. Gibt es inzwischen ein Ergebnis der seit mindestens eineinhalb Jahren dauernden Beratungen und Prüfungen, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 19/8258 zu Frage 35 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/333, Antwort zu Frage 38), wenn ja, welches (bitte darstellen), welche Akteure, Gruppen oder Gremien sind mit dieser Fragestellung aktuell befasst, und wie groß ist die Zahl der im AZR gespeicherten Personen mit dem Vermerk „Fortzug nach unbekannt“ (bitte nach den 15 Hauptherkunftsstaaten, Aufenthaltsstatus und Bundesländern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 der Kleinen Anfrage „Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2018“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8258 verwiesen. Der dort dargestellte Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Zum Stichtag 30. Juni 2020 waren 3.026.727 Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ im AZR erfasst. Angaben zum letzten erfassten Aufenthaltsstatus vor der gespeicherten Meldung „Fortzug nach unbekannt“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 30.06.2020	3.026.727
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	ca. 46
befristete Aufenthaltsrechte	ca. 16
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	ca. 38

Die Differenzierung nach Hauptherkunftsstaaten und Bundesländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 30.06.2020	3.026.727
Länder	
Baden-Württemberg	397.787
Bayern	478.175
Berlin	241.366
Brandenburg	51.287
Bremen	39.616
Hamburg	81.978
Hessen	313.764
Mecklenburg-Vorpommern	30.098
Niedersachsen	197.507
Nordrhein-Westfalen	806.884
Rheinland-Pfalz	111.167
Saarland	18.122
Sachsen	108.901
Sachsen-Anhalt	47.479
Schleswig-Holstein	67.270
Thüringen	35.326

Personen mit Meldestatus „Fortzug nach unbekannt“ zum Stichtag 30.06.2020	3.026.727
darunter:	
Rumänien	328.040
Polen	277.930
Türkei	144.168
Jugoslawien (ehemals)	139.271
Italien	127.543
Bulgarien	125.106
Griechenland	82.858
Ungarn	65.016
Vereinigte Staaten von Amerika	64.159
Frankreich	64.036
Großbritannien mit Nordirland	61.881
Bosnien und Herzegowina	57.680
Indien	52.788
Irak	51.464
Spanien	49.469

35. Wann genau gehen Ausländerbehörden davon aus, dass „Personen sich nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten“ (Schreiben von Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann vom 16. April 2020 an die Abgeordnete Ulla Jelpke, Seite 2), ist mit dem „Zuständigkeitsbereich“ der Bereich der Ausländerbehörde oder die Bundesrepublik Deutschland gemeint, und wie können Ausländerbehörden bei Personen, die nicht mehr vorsprechen und von ihrer bisherigen Meldeadresse abgemeldet wurden, wissen, wo diese Personen gegebenenfalls „untergetaucht“ sind (in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in einem anderen Landkreis oder Bundesland) oder ob sie Deutschland verlassen haben (bitte ausführen), und welche Hinweise oder Informationen zu einem „Fortzug“ müssen also vorliegen, damit nicht mehr vorsprechende und abgemeldete Personen als nicht mehr aufhältig im AZR vermerkt werden (bitte ausführen)?

Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt die Behörden davon ausgehen, dass eine Person nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich (also dem Bereich der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde) aufhältig ist und sich nicht nur vorübergehend nicht an ihrer Meldeadresse aufhält, obliegt allein der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

Sollten sich Personen nicht bei der Ausländerbehörde abmelden oder z. B. nach der Ankunft im Heimatland keine Grenzübertrittbescheinigung an die Behörde senden, wird im AZR ein „Fortzug nach unbekannt“ erfasst. Bei Vorliegen eines Ausreisenaachweises wird „Fortzug ins Ausland“ erfasst (oder ggf. nachträglich korrigiert) und die Person gilt ebenfalls als nicht mehr aufhältig. Wird im Nachhinein behördlich festgestellt, dass sich die Person doch noch (oder erneut) in Deutschland aufhält, wird an das AZR im Regelfall „Zuzug von unbekannt“ oder „Zuzug vom Ausland“ gemeldet und die Person gilt (wieder) als aufhältig.

36. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2020 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2020 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Eine Aussage zur Frage zur tatsächlich durchgeführten Erwerbstätigkeit von Geduldeten bzw. Gestatteten ist auf Grund der derzeitigen Datenlage nicht möglich, da die Daten der Beschäftigungsstatistik auf Meldungen der Arbeitgeber basieren. Die Meldebögen beinhalten jedoch keine Informationen zum Aufenthaltsstatus.

Gleichzeitig erfasst das AZR, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2020 lag bei 35.366 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 6.642 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3.684 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 36.311 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 4.562 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 2.104 wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	35.366
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	7.963
Irak	4.283
Pakistan	3.392
Nigeria	2.223
Gambia	1.474
Iran	1.237
Guinea	1.040
Indien	861
Somalia	829
Türkei	724
Libanon	695
Armenien	574
Bangladesch	563
Russische Föderation	548
Kosovo	508

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit erlaubter Beschäftigung	35.366
Länder	
Baden-Württemberg	5.265
Bayern	4.699
Berlin	1.435
Brandenburg	544
Bremen	272
Hamburg	894
Hessen	2.512
Mecklenburg-Vorpommern	534
Niedersachsen	2.507
Nordrhein-Westfalen	8.926
Rheinland-Pfalz	2.526
Saarland	132
Sachsen	2.468
Sachsen-Anhalt	492
Schleswig-Holstein	1.398
Thüringen	762

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	6.642
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.559
Irak	654
Pakistan	392
Nigeria	314
Gambia	201
Guinea	193
Russische Föderation	193
Armenien	184
Serbien	174
Libanon	170
Kosovo	168
Iran	167
Ukraine	135
Somalia	133
Aserbajdschan	118

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	6.642
Länder	
Baden-Württemberg	655
Bayern	1.078
Berlin	34
Brandenburg	92
Bremen	59
Hamburg	119
Hessen	177
Mecklenburg-Vorpommern	165
Niedersachsen	380
Nordrhein-Westfalen	2.109
Rheinland-Pfalz	696
Saarland	20
Sachsen	544

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	6.642
Länder	
Sachsen-Anhalt	36
Schleswig-Holstein	362
Thüringen	116

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	3.684
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	488
Irak	365
Pakistan	264
Ungeklärt	216
Iran	169
Indien	157
Russische Föderation	138
Libanon	137
Türkei	125
Armenien	102
Nigeria	97
Ägypten	94
Guinea	88
Kosovo	88
Bangladesch	82

Aufhältige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3.684
Länder	
Baden-Württemberg	218
Bayern	225
Berlin	695
Brandenburg	55
Bremen	45
Hamburg	344
Hessen	179
Mecklenburg-Vorpommern	68
Niedersachsen	232
Nordrhein-Westfalen	1.013
Rheinland-Pfalz	175
Saarland	15
Sachsen	161
Sachsen-Anhalt	40
Schleswig-Holstein	193
Thüringen	26

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	36.311
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	10.210
Irak	3.496
Iran	2.876
Pakistan	2.742
Nigeria	2.359

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	36.311
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	2.254
Somalia	1.366
Gambia	1.185
Guinea	1.015
Äthiopien	717
Syrien	685
Russische Föderation	618
Kamerun	519
Ungeklärt	428
Eritrea	421

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit erlaubter Beschäftigung	36.311
Länder	
Baden-Württemberg	6.657
Bayern	4.368
Berlin	2.159
Brandenburg	1.890
Bremen	354
Hamburg	1.035
Hessen	5.463
Mecklenburg-Vorpommern	447
Niedersachsen	3.353
Nordrhein-Westfalen	6.760
Rheinland-Pfalz	727
Saarland	13
Sachsen	1.523
Sachsen-Anhalt	164
Schleswig-Holstein	872
Thüringen	526

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	4.562
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.463
Irak	370
Äthiopien	341
Pakistan	304
Iran	291
Nigeria	213
Gambia	154
Russische Föderation	151
Somalia	140
Guinea	117
Syrien	80
Türkei	76
Bangladesch	75
Armenien	69
Ungeklärt	57

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	4.562
Länder	
Baden-Württemberg	608
Bayern	1.147
Berlin	24
Brandenburg	245
Bremen	18
Hamburg	87
Hessen	346
Mecklenburg-Vorpommern	77
Niedersachsen	342
Nordrhein-Westfalen	1.111
Rheinland-Pfalz	91
Saarland	0
Sachsen	264
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	164
Thüringen	34

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	2.104
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	471
Irak	250
Türkei	228
Iran	204
Pakistan	157
Syrien	76
Russische Föderation	75
Nigeria	59
Somalia	49
Guinea	47
Ungeklärt	43
Armenien	42
Äthiopien	37
Ägypten	37
Aserbaidshon	32

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	2.104
Länder	
Baden-Württemberg	148
Bayern	137
Berlin	368
Brandenburg	101
Bremen	33
Hamburg	174
Hessen	279
Mecklenburg-Vorpommern	21
Niedersachsen	162
Nordrhein-Westfalen	426
Rheinland-Pfalz	67
Saarland	0
Sachsen	54

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2020 mit nicht erlaubter Beschäftigung	2.104
Länder	
Sachsen-Anhalt	8
Schleswig-Holstein	105
Thüringen	21